

auf mangelnde leitungsmäßige Einwirkung auf diese Determinanten zu folgern ist.

Das Ursachen- und Bedingungsgefüge der inneren Angriffe auf das sozialistische Eigentum im Handel hat komplexen Charakter und einen Bezug zu den Verlusten insgesamt. Das erhellt schon die Tatsache, daß die durch Straftaten herbeigeführten Schäden — solange sie nicht als solche aufgedeckt werden und nicht infolge von Belegmanipulationen eine andere buchungsmäßige Zuordnung erfahren — in Höhe dieses Schadens die Kostenkategorie „Risiken des Warenumschlages“ und hier insbesondere die Inventurdifferenzen belasten.

Allein diese Feststellungen zwingen zu zwei Schlußfolgerungen:

Erstens muß durch eine konsequente Leitungs- und Kontrolltätigkeit eine exakte Widerspiegelung der Waren- und Geldprozesse und damit ein exakter Ausweis aller Verluste und Einbußen in Rechnungsführung und Statistik gesichert werden.

Zweitens muß in allen Bereichen und Struktureinheiten strikt der rechtlichen Forderung nachgekommen werden, daß alle Verluste und Einbußen, also auch die „Risiken des Warenumschlages“ und darunter die Inventurminusdifferenzen, zu analysieren, zu lokalisieren und zu personifizieren sind. Dort, wo diese Erfordernisse nicht befolgt werden, bleiben meist auch die durch Straftaten herbeigeführten Schäden unerkannt, vermindert sich das Entdeckungsrisiko für den oder die Täter, werden die von der Latenz der Straftaten ausgehenden Wirkungen nicht eingeeengt.

Wie die Untersuchungsergebnisse beweisen, werden kriminelles Verhalten und andere Rechtsverletzungen begünstigt, wenn die politisch-ideologische Erziehung und Rechtserziehung der Kader, ihre Aus- und Weiterbildung sowie ihre Auswahl und ihr Einsatz nicht zielgerichtet erfolgen, Leitungsentscheidungen die Einheit von Ökonomie und Recht verletzen oder nach ökonomischen und rechtlichen Kriterien gebotene Entscheidungen verzögert werden bzw. ausbleiben und dadurch Verluste verursacht werden, die Organisationsarbeit Mängel aufweist, die Kontrolle unterschätzt oder vernachlässigt wird, die Kontrollmittel (z. B. Rechnungsführung und Statistik, vorbeugende Kontrollen und Inventuren) nicht umfassend genutzt werden, gebotene Ursachenfeststellungen und Tiefenprüfungen unterbleiben, eine nicht den Erfordernissen entsprechende Besetzung des Bereichs des Hauptbuchhalters einschließlich Wirtschaftskontrolle und Innenrevision zugelassen wird und Verluste und Einbußen reaktionslos hingenommen werden.

Bereits aus dieser knappen Darstellung ergibt sich, daß weitere Fortschritte bei der Bekämpfung und Vorbeugung der inneren Angriffe auf das sozialistische Eigentum im Handel erreicht werden, wenn der Komplexität des Ursachen- und Bedingungsgefüges von Rechts- und Disziplinverletzungen mit einem adäquaten Komplex von Maßnahmen begegnet wird.

Komplexes Herangehen bei der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Diesem Anliegen folgen die Maßnahmen des Ministers für Handel und Versorgung mit der vorrangigen Zielsetzung, immer wieder auf getretene Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen auszuräumen.

Die Maßnahmen konkretisieren Pflichten der Führungskräfte mit dem Ziel, durch ein ineinandergreifendes Informations-, Rapport- und Rechenschaftssystem, durch Vervollkommnung der Prozeßgestaltung und Prozeßbeherrschung, durch Verbesserung der gesamten Leitungs- und Kontrolltätigkeit und durch engere Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen die sozialistische Gesetzlichkeit so zu stärken, daß Rechts- und Arbeitspflichtverletzungen rechtzeitig vorgebeugt, schnell auf sie reagiert und jeweils die gebotene Leitungsmaßnahme zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit des Handels ergriffen wird.

So haben die Leiter der Organe, Kombinate und Betriebe dafür Sorge zu tragen, daß Einzelfälle umgehender ausgewertet werden. Sie haben daraus — auch auf der Grundlage eigenständiger Kontrollen — konkrete, abrechenbare leitungsmäßige Schlußfolgerungen abzuleiten. Von ihnen wird u. a. die Berichterstattung über die vorbeugende Arbeit nach den in § 15 der VO über die Jahresrechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 193)⁴ enthaltenen Anforderungen verlangt.

Vorkommnisse, für die Informationspflichten bestehen,

Informationen

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychologie

fürte am 4. Februar 1987 die 4. Weiterbildungsveranstaltung für forensisch-psychologische Sachverständige durch, auf der methodische Orientierungshilfen zur Glaubwürdigkeitsdiagnostik und zum Aufbau von Glaubwürdigkeitsgutachten gegeben wurden.

In seinem Referat zur „Verwirklichung des Prinzips der Objektivität in der forensisch-psychologischen Sachverständigentätigkeit“ sprach Dozent Dr. G. Rudolf über einige Grundsätze der Abfassung von Gutachten zur Sicherung der Objektivität sowie über den fachwissenschaftlichen und beweisrechtlichen Wert verschiedener Belegtechniken. In einem Überblick über die Geschichte der Glaubwürdigkeitsdiagnostik stellte P. Klepzig u. a. dar, wie das Konzept von der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ und der „speziellen Glaubwürdigkeit“ durch das Konzept der „tatbezogenen Glaubwürdigkeit“ überwunden wurde.

Vorträge zu den Themen „Der sozialwissenschaftliche Ansatz der Glaubwürdigkeitsdiagnostik“ (Dr. D. Besch) und „Einige Kategorien von Falschsaussagen“ (J. Reichert) vermittelten wesentliche Aspekte des von Prof. Dr. R. Werner entwickelten Modells zur Klassifikation von Falschsaussagen, das zum Verständnis des Entstehens derartiger Aussagen und zu ihrer diagnostischen Eingrenzung beitragen kann. Dozent Dr. G. Rudolf und J. Uhle arbeiteten die inhaltlichen Schwerpunkte und die mögliche Gliederung von Glaubwürdigkeitsgutachten heraus. Die theoretischen Ausführungen wurden von H. Peupelmann durch zwei vorbereitete Falldiskussionen illustriert.

müssen künftig von den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sowie von den Leitern der Organe, Kombinate und Betriebe sofort aufgegriffen werden und Sonderberichte auslösen. Es sind die Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu analysieren und auf dieser Grundlage kontrollfähige Festlegungen über die erforderlichen Reaktionen, einschließlich der Geltendmachung der individuellen rechtlichen Verantwortlichkeit, zu treffen.

Die besondere Verantwortung, die die Fachorgane Handel und Versorgung der Räte der Bezirke für die Versorgungsprozesse und auch für die ökonomische Effektivität tragen (vgl. § 26 GöV), wird nicht zuletzt dadurch hervorgehoben, daß sie künftig — ausgehend von den Analysen der Betriebe — eine komplex-territoriale Kriminalitätsanalyse zu erarbeiten haben.

Einen weiteren Schwerpunkt der festgelegten Maßnahmen bildet der Ausbau des inneren Kontrollsystems. Dieser Komplex konzentriert sich auf jene Elemente der Prozeßgestaltung und Prozeßbeherrschung, die die Grundlage für jeglichen Soll-Ist-Vergleich, Ansatzpunkte für die Kontrolltätigkeit und auch wichtige Mittel dafür darstellen, daß negative Erscheinungen so früh wie möglich signalisiert werden. So ist es eine folgerichtige Pflicht der Leitungsorgane, durch die Sicherung der wahrheits- und ordnungsgemäßen Widerspiegelung des betrieblichen Reproduktionsprozesses in Rechnungsführung und Statistik die Übersichtlichkeit und Transparenz aller wirtschaftlichen Vorgänge zu gewährleisten. Bereits das allein ermöglicht eine unverzügliche Reaktion auf negative Abweichungen. Dabei wird sich das innere Kontrollsystem immer stärker der Möglichkeiten bedienen, die sich aus der rechnergestützten Informationsverarbeitung ergeben.

Die Maßnahmen des Ministers für Handel und Versorgung orientieren die Leiter der Organe, Kombinate und Betriebe — bei voller Wahrung der Eigenverantwortung der Beteiligten — auf eine engere Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen. Dabei geht es vor allem um einen Erfahrung- und Gedankenaustausch, der beiderseits zur Verbesserung der Arbeit beiträgt. Bewährte Formen der Zusammenarbeit sind neben den hier behandelten, gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen z. B. das Auftreten von Vertretern der Justiz- und Sicherheitsorgane auf Sicherheitskonferenzen und in Schulungen sowie gemeinsame Kontrolleinsätze. Darüber hinaus haben die Justiz- und Sicherheitsorgane neue Möglichkeiten, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu vermitteln, und zwar im Rahmen des Informations-, Rapport- und Rechenschaftssystems und — speziell der Staatsanwalt — z. B. durch die Teilnahme an der Beratung zur komplex-territorialen Kriminalitätsanalyse der Fachorgane Handel und Versorgung der Räte der Bezirke.

⁴ Zu dieser VO vgl. E. Wittkopf in NJ 1983, Heft 10, S. 404 f.